

Beschluss der Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule Drucksache-Nr.: 2008/62

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin.

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die öffentliche Einrichtung führt den Namen Jugendkunstschule und hat ihren Sitz Am Alten Gymnasium 2, 16816 Neuruppin.

Die Jugendkunstschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin.

§ 2 Zweck

Die Jugendkunstschule dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der kulturellen und sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Die Aufgabe und damit der Zweck der Einrichtung besteht darin, Kinder und Jugendliche an künstlerische Prozesse heranzuführen, ihnen Ausdrucks- und Gestaltungsmittel näher zu bringen anzuregen und es ihnen damit zu ermöglichen, ihre Interessen ungehindert zu entfalten. Die Jugendkunstschule trägt zur kulturellen Bildung der Kinder und Jugendlichen in einem möglichst frühen Stadium bei. Als Stätte der Information und Freizeitgestaltung möchte sie zudem einen Betrag bei der Vernetzung von Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisation

Die Jugendkunstschule wird als nachgeordnete Einrichtung des für Kultur zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Neuruppin geführt.

Die Jugendkunstschule gliedert sich in die Fachrichtungen

- Tanz
- Theater
- Bildende Kunst, Medien
- Literatur
- Varieté
- Musik

§ 5 Erhebung von Gebühren

Die Jugendkunstschule erhebt Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Jugendkunstschule.

§ 6 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2008

Jens-Peter Golde
Bürgermeister